



SATZUNGEN DES DÜSSELDORFER AUTOMOBIL- UND MOTORSPORT-CLUB 05 e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10.11.1905 in Düsseldorf gegründete Düsseldorfer Motorrad-Club führt den Namen:
DÜSSELDORFER AUTOMOBIL- UND MOTORSPORT-CLUB 05 e.V. im ADAC
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.
3. Er bildet als örtlicher Traditionsclub eine Vereinigung von Mitgliedern und Freunden des ADAC, des Motorsports und des motorisierten Verkehrs.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Amateur-Motorsports
 - b) die Durchführung von motorsportlichen Wettkampfveranstaltungen
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines breiteren Interesses der Allgemeinheit am Motorsport
 - d) die Wahrnehmung der Interessen der Kraftfahrer
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club, den Motorsport oder das Kraftfahrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
4. Jedes Mitglied erhält eine vom Vorstand ausgefertigte Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte verbleibt im Eigentum des Clubs und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muß schriftlich unter Benutzung eines Antragsformulars beantragt werden. Die Befürwortung durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder ist erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dessen Beschlußfassung einstimmig zu erfolgen hat.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt.
4. Der Ausschluß muß durch einstimmigen Beschluß des Ehrenrates erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied vom Ehrenrat durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Einspruch gegen den Ausschluß ist dem Vorstand mit Begründung innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in Textform nach §126b BGB zuzuleiten. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über den eingelegten Einspruch innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Einspruchsschrift. Er hat auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds über den Einspruch in mündlicher Verhandlung zu entscheiden und einen vom Mitglied bestellten Verteidiger zuzulassen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Club und sein Vermögen und sind verpflichtet, Clubausweise und Clubzeichen zurückzugeben.

§ 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss alljährlich, möglichst im Januar stattfinden. Alle ordentlichen, Ehren- und Fördermitglieder sind schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter.

2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Jahresbericht des Schatzmeisters
 - d) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr (Festsetzung der Beiträge usw.)
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
3. Anträge sind dem Vorstand schriftlich oder in Textform nach §126b BGB mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
- a) über Satzungsänderungen; dies gilt nicht, soweit die Satzungsänderung zur Erlangung oder zum Beibehalt der Gemeinnützigkeit von der Finanzbehörde verlangt wird. In diesem Fall kann der Vorstand eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - b) über Dringlichkeitsanträge (Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder in Textform nach §126b BGB mit Begründung beantragen.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Änderungen der Satzungen oder des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Registergericht zu melden.

§ 11 Der Vorstand

- a) der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Sportleiter

Beisitzer und Referenten können vom Vorstand nach Bedarf berufen werden und im Rahmen der Clubarbeit besondere Aufgaben übernehmen.
- b) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- c) Die Vorstandsmitglieder unter 1 bis 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, jedoch bleibt der Vorstand in jedem Falle bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Amt. Um eine kontinuierliche Leitung des Clubs zu gewährleisten, scheiden nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder im Wechsel aus und zwar erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten Mitglieder (also 2 und 4).
- e) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten und zwar nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Wahrung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- f) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- g) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und zwar auf die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen sie dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr v o r der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl erfolgt Jahr um Jahr jeweils für einen der zwei Rechnungsprüfer.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Clubsyndikus als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag oder in Textform nach §126b BGB

- a) des Vorstandes oder
- b) von mindestens 10% der Mitglieder

in Tätigkeit.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V. in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Version: 01/2015

Amtsgericht Düsseldorf
Ver.-Reg. Nr. 3369